

DAS ZAHLUNGSDIENSTGESETZ

DIE WESENTLICHEN NEUERUNGEN AB 1.11.2009 IM ÜBERBLICK

Das Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) tritt per 01.11.2009 in Kraft. Es regelt unter anderem die Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstnutzern (Kunden) und Zahlungsdienstleistern (z.B. Kreditinstituten).

Das ZaDiG setzt die EU-Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (PSD – Payment Services Directive) um. Ziel der EU-Richtlinie ist es, einen einheitlichen Rechtsrahmen für den europäischen Zahlungsverkehr zu schaffen.

Auf welche Bankdienstleistungen wirkt sich das ZaDiG aus?

Unter anderem auf:

- Überweisungen
- Daueraufträge
- Lastschriften (Lastschriftverfahren und Einzugsermächtigungsverfahren)
- Nutzung der Bankomatkarte, Kreditkarte
- Nutzung des Electronic Banking
- Bareinzahlungen
- Barabhebungen

Auf welche Konten wirkt sich das ZaDiG aus?

Das ZaDiG gilt für Dienstleistungen, die über ein Zahlungskonto erbracht werden. Unter einem Zahlungskonto versteht man vor allem das Girokonto (Gehaltskonten, Pensionskonten etc.).

Welche Vorteile bringen die neuen Bestimmungen?

Das ZaDiG bringt wichtige Verbesserungen für den Bankkunden, insbesondere im Zahlungsverkehr und bei Zahlungskonten, wobei die Interessen der Privatkunden besonders berücksichtigt wurden.

• Neue Regelung der Verfügbarkeit und Wertstellung bei Zahlungen in Euro

Sobald ein Betrag beim Kreditinstitut des Empfängers eingegangen ist, hat das Kreditinstitut den Betrag dem Kunden unverzüglich gutzuschreiben, verfügbar zu machen und wertzustellen. Das bedeutet z.B., dass Ihr Gehalt/Ihre Pension am Wertstellungstag (= Valutatag) auf Ihrem Konto ersichtlich und verfügbar ist.

• **Kürzere Überweisungsdauer**

Bei Überweisungen innerhalb der EU und des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) in Euro gilt künftig eine einheitliche Überweisungsdauer von maximal einem Bankarbeitstag. Bis zum 31.12.2011 darf diese Frist jedoch noch maximal drei Bankarbeitstage betragen.

Bei Kundenaufträgen in Papierform verlängert sich die jeweilige Überweisungsdauer um einen Bankarbeitstag.

• **Verlängerte Einspruchsfristen bei Einzugsermächtigungen und Lastschriften**

Beim Einzugsermächtigungsverfahren wird die Widerspruchsfrist auf 56 Kalendertage erweitert (bisher 42 Tage).

Beim Lastschriftverfahren kann der Privatkunde ebenfalls innerhalb von 56 Kalendertagen Einspruch gegen die Abbuchung erheben, wenn er nicht mindestens vier Wochen vor der Lastschrift vom Zahlungsempfänger vorinformiert wurde (z.B. mit Rechnung).

• **Einspruchsmöglichkeit bei nicht beauftragten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen**

Bis maximal 13 Monate nach dem Tag der Belastung kann der Privatkunde bei nicht beauftragter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorganges eine Richtigstellung verlangen. Für Unternehmer beträgt diese Frist längstens 3 Monate.

• **Informationen und Unterlagen**

Der Privatkunde erhält vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit jederzeit auf Verlangen umfassende Informationen insbesondere über die Nutzung der vom Kreditinstitut angebotenen Zahlungsdienste wie z.B. Electronic Banking, Annahmezeiten bei Überweisungen etc.

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr SPARDA-BANK Berater gerne zur Verfügung.